

Mit Zustellungsurkunde

Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG
vertreten durch
Stratmann Städtereinigung GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Marcell Wiese
Wiemecker Feld 7
59909 Bestwig

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

32.2 100g 14.09.02 A-2317 – AE03

Bearbeiter/in: Herr Gensler

Durchwahl: 06621/ 406 – 827

E-Mail: alexander.gensler@rpks.hessen.de

Datum: 01.10.2018

Änderungsgenehmigungsbescheid

I.

1. Auf Antrag vom 24.08.2017, hier eingegangen am 20.09.2017, wird der

**Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG
vertreten durch die Stratmann Städtereinigung GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Marcell Wiese
Wiemecker Feld 7, 59909 Bestwig**

nach §§ 16 und 10 BImSchG¹ in Verbindung mit Nr. 8.11.2.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 36214 Nentershausen, Im Vordersten Marbach
Gemarkung: Weißenhasel
Flur: 2
Flurstücke: 11/17 und teilweise 58/3

die bestehende Anlage zur Behandlung, zum Umschlag und zur Zwischenlagerung von Abfällen wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

¹ Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Fundstellen im Anhang.

Die unbefristete Genehmigung berechtigt zu folgenden Änderungen:

- a) Zerkleinerung von Altholz (A I - A III) mittels mobiler Schredderanlage in der Betriebseinheit (BE) 0700 mit einer Durchsatzkapazität von 2.100 Tonnen/Jahr
- b) Behandlung von Fensteraltholz (Kategorie A IV) in einem Container durch Entfernung der Glasscheiben auf der Freifläche neben der Umschlagshalle (BE 0300) mittels Bagger mit einer Durchsatzkapazität von mehr als 1 Tonne/Tag und weniger als 10 Tonnen/Tag
- c) Aufnahme weiterer 21 Abfallarten als Input (siehe Abschnitt IV, Ziffer 7.1)
- d) Behandlung der bereits für die Lagerung genehmigten Abfallschlüssel 15 01 07 und 20 01 02 sowie der neu hinzukommenden Abfallschlüssel 03 03 08, 07 02 13 und 12 01 05 in der Umschlagshalle (BE 0300)
- e) Errichtung eines Boxenlagers mit versetzbaren Boxenwänden (Legioblocksteinen) mit Betonbodenplatte zur offenen Lagerung von Altholz (A I - AIII) inkl. Schreddergut mit einer maximalen Lagerkapazität von 600 Tonnen
- f) Versiegelung der Lagerfläche für Grünschnitt mit einer Betondecke
- g) Erweiterung des Abfallzwischenlagers (BE 0200) um zwei weitere Teilflächen zur Lagerung von Abfällen in Containern, nördlich und östlich der Umschlagshalle (BE 0300) mit 6 Containern á 36 m³ (maximal 90 Tonnen) sowie zwischen der Klärschlammhalle (BE 0500) und dem Bauschuttlager (BE 0600) mit 10 Containern á 36 m³ (maximal 150 Tonnen)
- h) Lagerung von Abfall-Ballen in BE 0200 südlich der Umschlagshalle (BE 0300) mit einer maximalen Lagerkapazität von 4.000 Tonnen und einer Durchsatzkapazität von 5.000 Tonnen/Jahr
- i) Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle in den BE 0200 und BE 0300 um 3.888,20 Tonnen auf insgesamt 5.440,45 Tonnen
- j) Anpassung der Lagerkapazitäten von Elektroaltgeräten in den BE 0200 und BE 0300 betreffend die Abfallschlüssel 16 02 14 und 20 01 36 auf maximal 2 Tonnen (bisher 25 Tonnen) sowie die Abfallschlüssel 16 02 13* und 20 01 35* auf maximal 25 Tonnen (bisher 2 Tonnen)
- k) Behandlung von Altreifen durch Entfernung der Metallfelgen mittels mobilem Reifenmontagegerät auf der Freifläche neben der Umschlagshalle (BE 0300)
- l) zeitweilige Lagerung von mineralischen Baustoffen (wie z.B. Kies, Sand, Schotter, Mineralbeton, u.ä.) mit einem Durchsatz von 400 Tonnen oder mehr je Tag bei gleichbleibender, genehmigter Lagerkapazität zusammen mit Bauschutt von maximal 2.000 Tonnen in der BE 0600
- m) die genehmigte, maximale Lagerkapazität aller Abfälle auf der Anlage wird auf insgesamt 10.551,45 Tonnen, davon 10.280,45 Tonnen nicht gefährliche und 271,00 Tonnen gefährliche Abfälle, festgelegt
- n) die genehmigte, maximale Durchsatzkapazität aller Abfälle auf der Anlage wird auf insgesamt 35.602,30 Tonnen, davon 34.403,10 Tonnen nicht gefährliche und 1.199,20 Tonnen gefährliche Abfälle, festgelegt

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
3. Die Verwaltungsgebühr wird auf 2.300,00 Euro festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 732,35 Euro zu erheben.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **3.032,35 Euro**,

in Worten: *dreitausendzweiunddreißig* Euro,

ist bis zum

02.11.2018

auf das Konto der

Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEFXXX
IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91
Kontoinhaber: HCC-RP Kassel

unter Angabe der **Referenznummer: 32209041800237** zu überweisen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die

- Baugenehmigung nach § 64 HBO für die Errichtung eines Boxenlagers für Grünschnitt und Altholz (Kategorie A I – AIII) bis maximal 600 Tonnen

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die Unterlagen gemäß dem in dem Anhang befindlichen Inhaltsverzeichnis zu Grunde.

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb

in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

- 1.2. Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel) folgende Unterlagen/Informationen vorzulegen:
 - der Termin der Inbetriebnahme
 - die Mitteilung des Betreibers nach § 52b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen
- 1.3. Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4. Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5. Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.6. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehende Maßnahmen gefordert werden.
- 1.7. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.8. Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- 1.9. Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.
- 1.10. Während des Betriebs der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

Immissionsschutz

2. Luftreinhaltung

2.1. Staubförmige Emissionen

- 2.1.1. Es darf nur ein Schredder mit geschlossenem Zerkleinerungsraum zum Einsatz kommen.

2.1.2. Das zu behandelnde Holz ist vor dem Schreddern zu befeuchten, sofern es im Umkreis der Behandlung zu sichtbaren, staubförmigen Emissionen kommt.

2.1.3. Für die Befeuchtung ist eine Wasserbevorratung vorzuhalten und einzusetzen.

2.2. Dokumentation

2.2.1. Die Betriebszeiten des Schredders sind zu dokumentieren.

2.2.2. Die Abfallmengen, die dem Schredder zugeführt werden, sind ebenfalls zu dokumentieren.

2.3. Allgemein

Die Fahrwege sind bei Bedarf, dem Verschmutzungsgrad entsprechend, mit einem feuchten Reinigungsverfahren zu säubern.

3. Lärmschutz

3.1. Der Betrieb der Anlage einschließlich der An- und Ablieferungen ist nur werktags von 6:00 bis 22:00 Uhr zugelassen.

3.2. Der Holzschredder darf nicht an mehr als 10 Tagen eines Kalenderjahres und werktags nur zwischen 7:00 und 20:00 Uhr für eine maximale Dauer von 8 Stunden betrieben werden.

3.3. Der Fahrverkehr auf dem Anlagenstandort ist auf eine Geschwindigkeit von 10 km/h zu beschränken.

Sonstiges öffentliches Recht

4. Naturschutz

4.1. Der Baubeginn der Flächenversiegelung ist der Oberen Naturschutzbehörde (silke.lehmann@rpks.hessen.de; juliane.hoppmann@rpks.hessen.de) anzuzeigen.

4.2. Der verbleibende Schaden am Naturhaushalt durch die Umwandlung von 1.364 m² geschotterter Fläche in eine wasserundurchlässige Betondecke wird mit 4.092 Biotopwertpunkten (BWP) festgesetzt. Dies entspricht einem Ersatzgeld in Höhe von 1.432,20 Euro. Das Ersatzgeld ist innerhalb von 10 Tagen nach Baubeginn auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer 895 0030 18 1 271 001 zu überweisen:

Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

5. Baurecht/Brandschutz

- 5.1. Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde (Landkreises Hersfeld-Rotenburg) mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Baubeginn ist auch von der mit der Bauleitung beauftragten Person zu unterschreiben.
- 5.2. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts und mit der Unterschrift der mit der Bauleitung beauftragten Person anzuzeigen.
- 5.3. Die in dem Brandschutzkonzept Nr. 4001711FV (Stand 17.11.2017), erstellt durch Kramps Ingenieure, 59929 Brilon, aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Ersteller des Brandschutzkonzepts abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die chronologisch geordnet dem Brandschutzkonzept beizufügen ist. Die Ergänzungen sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

6. Wasserwirtschaft

- 6.1. Auslaufende, wassergefährdende Stoffe sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 6.2. Ein unkontrollierter Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten und eine Versickerung von Stoffen in unbefestigte oder nur teilweise befestigte Geländebereiche sind zu unterbinden.
- 6.3. Gefährliche Abfallarten dürfen nur in für die Abfallart geeigneten, geschlossenen Behältern gelagert werden.
- 6.4. Allgemein wassergefährdende Gemische dürfen nur auf dichten Flächen oder in Containern gelagert und umgeschlagen werden.
- 6.5. Ergeben sich bei den bodeneingreifenden Baumaßnahmen Hinweise, die den Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung, Altlast oder Grundwasserverunreinigung begründen könnten, ist der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz, unverzüglich zu benachrichtigen.

Behandlung von Altholz der Kategorien A I bis A III mit Boxenlager (BE 0700)

- 6.6. Die mobile Schredderanlage ist auf der befestigten Betonfläche abzustellen. Es ist sicherzustellen, dass Reststoffe sicher zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Versiegelung des Lagerplatzes der Betriebseinheit Grünschnittannahme (BE 0400)

- 6.7. Die Lagerfläche ist gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.
- 6.8. Grünschnitt darf nur im geschlossenen Container gelagert werden.

Erweiterung Abfallzwischenlager (BE 0200)

- 6.9. Das Lagergut ist gegen den Zulauf von Niederschlagswasser zu schützen.
- 6.10. Auf der unbefestigten Fläche ist der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Lagerung brennbarer Abfälle in Ballenform (BE 0200)

- 6.11. Die Ballen sind so zu lagern, dass beschädigungsfreies Entladen möglich ist.
- 6.12. Die Folie muss für die Lagerung geeignet und witterungsbeständig sein.
- 6.13. Es dürfen nur Ballen umgeschlagen werden, deren Material aus speziellen Vorbehandlungsanlagen zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen stammt.
- 6.14. Die Ballen dürfen nur mittels geeigneter Greifer umgesetzt werden.

Altfenster aus Altholz (Kategorie A IV) – Behandlung und Entfernung des Fensterglases auf der Freifläche neben der Umschlaghalle (BE 0300)

- 6.15. Das Altholz (Kategorie A IV) darf nur auf befestigter Fläche behandelt werden.
- 6.16. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Fläche zu reinigen. Reststoffe sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Änderung der Lagerkapazität für Elektroaltgeräte (BE 0200 und BE 0300)

- 6.17. Die Elektroaltgeräte sind so zu lagern, dass ein Abfließen wassergefährdender Betriebsmittel in angrenzende Bereiche ausgeschlossen ist.

7. Abfallrecht

- 7.1. Die bisher zur Annahme, zur Zwischenlagerung und zur Behandlung zugelassenen Abfallarten werden hiermit um folgende Abfälle erweitert (Gesamtübersicht aller genehmigten Abfälle zur Annahme, Lagerung und Behandlung mit den zugehörigen AVV-Schlüsseln in den jeweiligen Betriebseinheiten (BE), mit der Art der Lagerung und mit den entsprechenden maximalen Durchsatz- und Lagerkapazitäten siehe Anhang):

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Anmerkungen Betriebseinheit
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	BE 0700
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	BE 0200 und 0300
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	BE 0200 und 0300
07 02 13	Kunststoffabfälle	BE 0200 und 0300
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	nur ausgehärtet BE 0600

12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	nur trocken BE 0200 und 0300
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	BE 0200 und 0300
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	BE 0200 und 0300
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	nur Spraydosen BE 0300
16 01 07*	Ölfilter	BE 0300
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	BE 0300
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	BE 0300
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	BE 0300
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	BE 0300
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	BE 0300
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	BE 0300
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	BE 0200
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	BE 0200
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	BE 0600
19 12 10	brennbare Abfälle	nur in Ballen gepresst und foliert BE 0200
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	BE 0300

7.2. In der Betriebseinheit 0600 (Bauschutzwischenlager und -aufbereitung) darf der Abfall „Mineralien“ (wie z.B. Sand, Steine), AVV-Abfallschlüssel 19 12 09, nur angenommen werden, wenn der Abfallerzeuger im Vorfeld den Nachweis erbracht hat, dass der Abfall zur Herstellung von Recycling-Baustoff geeignet ist. Neben der analytischen Untersuchung sind hierbei der Störstoffanteil und die baustoffliche Eignung zu betrachten.

7.3. Für jede Anlieferung ist am Anlagenstandort eine Eingangskontrolle vorzunehmen. Dabei ist organoleptisch zu prüfen, ob der jeweilige Abfall der Deklaration entspricht. Das Prüfergebnis ist im Register zu dokumentieren. Werden bei der

Übergabe des Abfalls organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, ist der Abfall in geschlossenen Containern sicherzustellen und die weitere Vorgehensweise mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

- 7.4.** Von dem Abfall „Mineralien“ (AVV 19 12 09) ist im Rahmen der Fremdüberwachung je angefangener 1.000 Mg und je Anfallstelle pro Kalenderjahr mindestens eine Mischprobe zu nehmen und auf die in Auflage Nr. 3.1.2 des Genehmigungsbescheides vom 22.01.2015 genannten Parameter untersuchen zu lassen.

Lagerung von Abfällen

- 7.5.** Die Lagerung von Fäkalschlamm und Schlämmen aus der Behandlung von kommunalem Abwasser darf nur in geschlossenen Containern oder auf überdachten Flächen erfolgen. Hierbei darf es nicht zum Austritt von Flüssigkeit kommen.
- 7.6.** Bei der Annahme und Zwischenlagerung von Glas ist zwischen Behälterglas und sonstigem Glas (z.B. Flachglas, Verbundglas, etc.) zu unterscheiden.

Behandlung von Abfällen

- 7.7.** Die Art und Weise der Behandlung von Abfällen ist für jede Abfallart in Form einer Betriebsanweisung hinreichend konkret zu beschreiben. Ähnliche Abfälle, die gleichartig behandelt werden, können bei der Beschreibung der Verfahrensweise zusammengefasst werden.

Dokumentation

- 7.8.** Der Lagerbestand der Abfälle (inkl. Recyclingmaterial) ist für alle Lagerbereiche schriftlich oder mittels elektronischer Datenverarbeitung auszuweisen. Die Lagerdokumentation muss für die Überwachungsbehörde jederzeit einsehbar sein.

8. Arbeitsschutz

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Außenstelle Hünfeld, die aktualisierte Gefährdungsbeurteilung sowie die aktualisierten Betriebsanweisungen vorzulegen.

9. Sicherheitsleistung

- 9.1.** Die Antragstellerin hat spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage aufgrund der genehmigten Änderungen eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 347.057,50 Euro zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren bei der Genehmigungsbehörde oder durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank, Sparkasse, Gebietskörperschaft oder Versicherung zu erbringen. Entsprechende Urkunden/Nachweise sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 9.2.** Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung wird den Antragsunterlagen in Kapitel 23 folgend zunächst eine maximale Lagermenge von 2.000 Tonnen an brennbaren, in Form von zu Ballen gepressten, vorbehandelten Abfällen auf der Betriebseinheit (BE) 0200 herangezogen. Sollten aus Sicht der Antragstellerin im Rahmen des Anlagenbetriebs ausnahmsweise mehr als 2.000 Tonnen dieses Abfalls gelagert werden müssen, ist dies der Genehmigungsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen und eine zusätzliche Sicherheitsleistung gemäß den Vorgaben der Nebenbestimmung 9.1. für die gesamten, zusätzlich genehmigten 2.000 Tonnen an brennbaren, in Form von zu Ballen gepressten, vorbehandelten Abfällen auf der Betriebseinheit (BE) 0200 in Höhe von 209.000,00 Euro vorzulegen.
- 9.3.** Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Nebenbestimmung 9.1. gilt für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Nachweise bezüglich der Sicherheitsleistung der Genehmigungsbehörde bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind. Die Regelungen unter Ziffer 9.2. sind durch den neuen Betreiber ebenfalls zu befolgen.
- 9.4.** Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

V. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund der §§ 16 und 10 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.11.2.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i.S.d. § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Hauptanlage ist die sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag – Ziffer 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen sind die sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag (Ziffer 8.11.2.2) sowie die Vorbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen zur Verbrennung oder Mitverbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 8.11.2.3).

Weitere genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen sind die zeitweilige Lagerung mit einer Gesamtlagerkapazität von gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr (Ziffer 8.12.1.1) und von nicht gefährlichen Abfällen von 100 Tonnen oder mehr (Ziffer 8.12.2) sowie der Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 8.15.3) und die genehmigte Ziffer 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV, offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können.

Die Anlage umfasst zudem folgende Betriebseinheiten (BE):

BE 0100:

Anlieferung und Eingangskontrolle mit Wiegebüro/Sozialraum (Container) und LKW-Waage

BE 0200 und BE 0300:

Abfallzwischenlager BE 0200 (Ziffern 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV) und Umschlagshalle inkl. Abfallsortierung, Altreifendemontage und Altfensterbehandlung/Glasscheibenentfernung BE 0300 (Ziffern 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.15.3) mit einer maximalen Lagerkapazität von 5.440,45 Tonnen nicht gefährliche Abfälle und 271,00 Tonnen gefährliche Abfälle und einer maximalen Durchsatzkapazität von 16.213,10 Tonnen/Jahr nicht gefährliche Abfälle und 1.199,20 Tonnen/Jahr gefährliche Abfälle

BE 0400

Grünschnittannahme mit einer maximalen Lagerkapazität von 240 Tonnen und einer maximalen Durchsatzkapazität von 6.090 Tonnen/Jahr der entsprechend genehmigten Abfälle – Ziffer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV

BE 0500

Klärschlamm-Zwischenlager mit einer maximalen Lagerkapazität von 2.000 Tonnen und einer maximalen Durchsatzkapazität von 5.000 Tonnen/Jahr – Ziffer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV

BE 0600

Bauschutt-Recyclinganlage mit Bauschutt- und Baustofflager mit einer maximalen Lagerkapazität von 2.000 Tonnen und einer maximalen Durchsatzkapazität von 5.000 Tonnen/Jahr – Ziffern 8.11.2.4 und 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV

BE 0700

Altholzlagerplatz mit einer maximalen Lagerkapazität von 600 Tonnen Altholz inkl. Schreddergut und Behandlung von Altholz mittels mobiler Holzschredderanlage mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 2.100 Tonnen/Jahr zur stofflichen oder thermi-

schen Verwertung – Ziffern 8.11.2.3, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. Blm-SchV

Genehmigungshistorie

Die Firma Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG (ehem. Firma Diegel) betreibt auf den Grundstücken in 36214 Nentershausen, Im Vordersten Marbach, Gemarkung Weißenhasel, Flur 2, Flurstücke 11/17 und teilweise 58/3, eine Anlage zur Behandlung, zum Umschlag und zur Zwischenlagerung von Abfällen, die mit Bescheid vom 14.02.2006 unter dem Aktenzeichen 32/Hef 100g 14.09.02 – A 2317 /Str genehmigt wurde.

Die ursprüngliche Bauschutt-Recycling-Anlage wurde am 07.02.1994 gemäß § 4 Blm-SchG durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Aktenzeichen 32b-53e621 1.1-Mi genehmigt.

Im Rahmen eines Änderungsbescheids gemäß § 49 HVwVfG vom 18.06.2007 (Az. 32/Hef 100g 14.09.02 – A 2317/Str) wurde die Nebenbestimmung unter Ziffer 7 (Naturschutz) zum Bescheid vom 14.02.2006 die Kompensationsmaßnahme betreffend neu gefasst.

Mit Änderungsgenehmigungsbescheiden vom 21.05.2008 (Az. 32/Hef 100g 14.09.02 – A 2317 /Str) und vom 22.01.2015 (Az. 32.2 – 100g 14.09.02 A-2317 Diegel AE02) wurden die Errichtung eines Klärschlammzwischenlagers sowie die Erweiterung des Abfallkatalogs um 18 Abfallschlüssel u.a. genehmigt.

Am 08.10.2012 wurde die Erweiterung des Abfallkatalogs im Rahmen einer Änderungsanzeige unter dem Aktenzeichen 32/HEF – 100g 14.09.02 A-2317 Diegel AN 01 bestätigt.

Verfahrensablauf

Die Firma Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG hat am 24.08.2017 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung, zum Umschlag und zur Zwischenlagerung zu erteilen. Gegenstand dieses Änderungsantrags sind die Zerkleinerung von Altholz mittels Schredderanlage, die Behandlung von Fensteraltholz (Kategorie A IV) durch Entfernung der Glasscheiben, die Behandlung von Altreifen durch Entfernung der Metallfelgen mittels Reifenmontagegerät sowie die zeitweilige Lagerung von mineralischen Baustoffen (wie z.B. Kies, Sand, Schotter, Mineralbeton u.ä.).

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin zuletzt am 02.03.2018 vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 05.03.2018 festgestellt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte jeweils am 19.03.2018 im Staatsanzeiger Nr. 12 für das Land Hessen sowie in der Hersfelder Zeitung.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 26.03.2018 bis 25.04.2018 im Regierungspräsidium Kassel, Außenstelle Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, und auf der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nentershausen, Burgstraße 2, 36214 Nentershausen, gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich ausgelegt.

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, galt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BlmSchG).

Während der Einwendungsfrist vom 26.04.2018 bis 25.05.2018 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 der 9. BlmSchV nicht statt.

Mit E-Mail vom 27.07.2018 wurde der Entwurf des Genehmigungsbescheides an die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie als Anhörung im Sinne des § 28 des HVwVfG an die Antragstellerin geschickt.

Mit E-Mail vom 09.08.2018 hat die Antragstellerin sich hierzu geäußert. Die vorgebrachten Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt und im Übrigen im Einvernehmen mit der Antragstellerin ausgeräumt.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Firma Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG hat zu dem Änderungsantrag nach § 16 Abs. 1 BlmSchG auch nach § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen. Dem Antrag soll von der zuständigen Behörde entsprochen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die bestehende IE-Anlage der Firma Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG zur Behandlung, zum Umschlag und zur Zwischenlagerung von Abfällen wurde mit Bescheid vom 14.02.2006 gemäß §§ 4 und 19 BlmSchG neu genehmigt. Zwischenzeitlich wurde die Anlage aufgrund von Änderungsgenehmigungsbescheiden nach § 16 BlmSchG vom 21.05.2008 und 22.01.2015 sowie aufgrund einer Anzeige nach § 15 BlmSchG vom 08.10.2012 geändert.

Die Anlage ist aufgrund der letzten Änderungsgenehmigung vom 22.01.2015 den nachfolgenden Ziffern des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV zugeordnet:

8.11.2.2

Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag; aufgrund der Änderung der 4. BlmSchV wurde diese Ziffer in 8.11.2.4 geändert

8.12.1.1

zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (IE-Anlage)

8.12.2

zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

8.15.3

Umschlag nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag

Bei dem vergangenen Änderungsantrag vom 05.06.2014 wurde ebenfalls ein Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt. Diesem wurde im Rahmen des Änderungsgenehmigungsbescheids vom 22.01.2015 stattgegeben. Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Mit Änderungsantrag vom 24.08.2017 sollten folgende Ziffern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusätzlich genehmigt werden:

8.11.2.2

Behandlung gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag

8.11.2.3

Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden (IE-Anlage)

9.11.1

Anlagen zum Be-/Entladen von Schüttgütern von 400 Tonnen oder mehr je Tag

Bei der neu beantragten Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, bei einer zulässigen Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag handelt es sich gemäß Ziffer 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV um einen Anlagentyp, der ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert und bei dem es sich um eine Anlage der Industrieemissions-Richtlinie handelt.

Die Firma Stratmann hat mit Änderungsantrag vom 24.08.2017 auch einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

Bedarf es für die Änderungsgenehmigung der Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach § 10 BImSchG, soll auf Antrag des Vorhabenträgers von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG). Diese Möglichkeit scheidet allerdings aus, wenn es um die wesentliche Änderung einer IED-Anlage geht, da Art. 24 I Buchst. b der IED-Richtlinie eine Öffentlichkeitsbeteiligung verlangt. Allerdings ist nicht jede wesentliche Änderung i.S.v. § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG zugleich auch eine wesentliche Änderung i.S.v. Art. 3 Nr. 9 der IED-Richtlinie, so dass auch bei der Änderung von IED-Anlagen noch ein Anwendungsspielraum für § 16 Abs. 2 BImSchG verbleibt. (Reidt, in: NVwZ 2017, 356, (359) beck-online)

Eine Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG musste in vorliegendem Fall ausscheiden, da die Änderung für sich betrachtet die Schwellenwerte des Anhangs I der RL 2010/75 erreicht, weil dann gemäß Art. 20 Abs. 3 RL 2010/75 eine Änderung vorliegt, die gemäß Art. 24 Abs. 1 RL 2010/75 nur mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen werden darf (Führ FÜ 39 f; Reidt/Schiller LR 91; Storost UL D8). Die Veröffentlichungspflicht des § 10 Abs. 8a BImSchG greift auf jeden Fall (Halmschlag, I+E 2014, 54; Jarass BImSchG BImSchG § 16 Rn. 54-55, beck-online)

Bei IE-Anlagen sieht der Gesetzgeber grundsätzlich ein öffentliches Verfahren vor. Da die bestehende IE-Anlage der Firma Stratmann (ehem. Diegel) im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens vom 05.06.2014 hinsichtlich der Ziffer 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV kein Öffentlichkeitsverfahren durchlaufen hat und im Rahmen des Änderungsantrags vom 24.08.2017 eine zusätzliche Ziffer (8.11.2.3) neu genehmigt werden soll, die für sich gesehen eine IE-Anlage und ein förmliches Genehmigungsverfahren nach sich zieht, war dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG nicht stattzugeben.

Die Entscheidung wurde der Firma Stratmann mit Schreiben vom 03.01.2018 mitgeteilt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brandschutz sowie im Hinblick auf allgemeine, gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen
- die Untere Wasserbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
- der Gemeindevorstand der Gemeinde Nentershausen - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde: Abfallwirtschaft, Immissionsschutz und Energiewirtschaft, Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik sowie die Obere Naturschutzbehörde

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24.07.2002 so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können. Zusätzlich ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu treffen, insbesondere durch Maßnahmen die dem Stand der Technik entsprechen.

In der Betrachtung der Staubemissionen wurde für das Schreddern von Holz ein Schredder mit geschlossenem Zerkleinerungsraum entsprechend Kapitel 8 der Antragsunterlagen angenommen.

Die Auflagen zum Befeuchten des Schreddergutes dienen ebenfalls der Minimierung an Emissionen.

Die Dokumentationen dienen der Überwachungsbehörde zur Sicherstellung ihrer nach § 52 BImSchG geforderten Überwachungspflicht.

Lärmschutz

Aus der Prüfung der Antragsunterlagen zum Themenbereich (13) Lärm durch die Genehmigungsbehörde hat sich ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auszuschließen sind, wenn die Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV, Ziffer 3. eingehalten werden.

Zu 3.1. und 3.2.

Die Anlage soll, wie von der Antragstellerin beantragt, nur werktags zwischen 6:00 und 22:00 Uhr betrieben werden. Da diese Betriebszeiten auch der Betrachtung der Schallimmissionen zugrunde liegen, ist zur Sicherstellung des Schutzanspruchs der Nachbarschaft der Betrieb zur Nachtzeit untersagt. Die zeitliche Einschränkung des Holzschredders entspricht ebenfalls den Angaben der Antragstellerin in den Antragsunterlagen.

Zu 3.3.

Zur weiteren Minderung der Geräuschemissionen wurde der Fahrverkehr auf dem Anlagenstandort auf eine Geschwindigkeit von 10 km/h begrenzt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nentershausen als Träger der örtlichen Planungshoheit hat sein Einvernehmen nach § 36 BauGB mit Schreiben vom 03.04.2018 erteilt.

Naturschutz

Zu 4.1.

Die Nebenbestimmung unter Abschnitt IV, Ziffer 4.1., dient der verwaltungstechnischen Steuerung.

Zu 4.2.

Die Regelung der Nebenbestimmung Ziffer 4.2. gewährleistet die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 BNatSchG, wonach der Verursacher verpflichtet ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Antragstellerin macht in ihren Antragsunterlagen keinen Vorschlag für eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme. Da mit dem Eingriff verhindert wird, dass Sickersäfte des Lagermaterials in den Boden gelangen, dient er dem Umweltschutz. Der Eingriff kann deshalb gemäß § 15 Abs. 6 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zugelassen werden, wenn der Verursacher ein Ersatzgeld leistet.

Die Berechnung der Ausgleichsabgabe ergibt sich gemäß Hessischer Kompensationsverordnung (KV) durch die Umwandlung von 1.364 m² geschotterter Fläche (Nutzungstyp 10.530, 6 BWP/m²) in eine wasserundurchlässige Betondecke (Nutzungstyp 10.510, 3 BWP/m²). Hierdurch entsteht ein Defizit von 4.092 BWP. Gemäß § 6 KV, vom 01.09.2005, GVBl. 2005 S. 624, zuletzt geändert am 22.09.2015, S. 339, sind für Biotopwertpunkte je 0,35 Euro zu entrichten.

Baurecht, Brandschutz

Aus bauplanungs- und brandschutzrechtlicher Sicht bestehen bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV, Ziffer 5, keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen.

Wasserwirtschaft

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV werden feste Gemische als allgemein wassergefährdend eingestuft, weshalb die Lagerung, die Behandlung und der Umschlag von Abfällen den Anforderungen der AwSV unterliegen.

Die Einstufung fester Gemische als nicht wassergefährdend (siehe § 10 AwSV) ist unter anderem auf Grund ihrer Herkunft oder ihrer Zusammensetzung möglich, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Selbsteinstufung für einen Teil der gelagerten Gemische als nicht wassergefährdend wurde durch die Antragstellerin durchgeführt.

Für den verbleibenden Teil der Abfälle sind die Anforderungen der AwSV maßgebend.

Gegen die Behandlung von Papier-, Pappe- und Kunststoffabfällen in der beschriebenen Weise bestehen keine Bedenken.

Entsprechend der Auflistung zur Anlage des Formular 7/1 werden die Altreifen in Containern gelagert. Weitere Anforderungen werden daher nicht gestellt.

Bei den Schüttgütern handelt es sich um Baustoffe, an deren Lagerung bei sortenreiner Einlagerung keine weiteren Anforderungen erforderlich sind.

Gegen die Lagerung des Löschschaummittels entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen bestehen keine Bedenken.

Abfallrecht

Die Eingangskontrolle, Anforderungen an die Getrennthaltung und Lagerung von Abfällen, die Dokumentation von Betriebsabläufen sowie die Dokumentation der Abfallmengenströme sind nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KrWG der Betreiberin aufzuerlegen.

Der Abfall „Mineralien“ (z.B. Sand und Steine), Abfallschlüssel 19 12 09, kommt im Allgemeinen aus Abfallbehandlungsanlagen, wo mineralische Abfallgemische im Rahmen der Behandlung aussortiert oder separiert werden. Diese Mineralien können aufgrund ihrer ursprünglichen Herkunft oder Reste sonstiger Fremdbestandteile mit Schad- und Störstoffen verunreinigt sein, die eine uneingeschränkte Lagerung und Verwertung dieses Abfalls verhindern. Daher war eine vorherige Deklaration dieses Abfalls durch den Abfallerzeuger zu fordern. Zur Verifizierung dieser Angaben ist jährlich mindestens eine Untersuchung im Rahmen der Eigenüberwachung zu fordern. Die Festlegung der Häufigkeit der Untersuchungen berücksichtigt vor allem die jeweiligen Anfallstellen mit erwartungsgemäß sehr unterschiedlichen Abfallqualitäten.

Die Einschränkung der Lagerung von Fäkal- und Klärschlamm auf geschlossene Container bzw. überdachte Abstellflächen war zu fordern, da die Container auf nicht dichten Lagerflächen abgestellt werden sollen und bei Starkregen ein Austrag von Schmutzwasser aus offenen Containern zu befürchten ist.

Hohlglas und Flachglas haben in der Regel eine unterschiedliche Zusammensetzung, die bei der stofflichen Verwertung zu beachten ist. Die Forderung zur Getrennthaltung dieser beiden Glasarten erscheint, vor dem Hintergrund das in Kapitel 7 der Antragsunterlagen diverse Glasarten mengenmäßig getrennt ausgewiesen werden, auch nicht unverhältnismäßig.

Die Behandlung einzelner Abfallarten, insbesondere wenn es sich hierbei nicht um Abfallgemische handelt, ist in den Antragsunterlagen nicht hinreichend konkret angegeben. Erst mit der Beschreibung der für verschiedenartige Abfälle vorgesehenen Behandlungsschritte und -kriterien wird nachvollziehbar, ob ein Abfall behandelt und wie die Behandlung durchgeführt werden soll. Darüber hinaus erhält das Anlagenpersonal durch die Betriebsanweisung auch die erforderlichen Informationen zur Vorgehensweise bei einer Behandlung der jeweiligen Abfälle.

Arbeitsschutz

Anhand einer aktuellen Gefährdungsbeurteilung und aktuellen Betriebsanweisungen kann vom Arbeitgeber und auch von der Aufsichtsbehörde beurteilt werden, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen für die Arbeitnehmer ausreichend und wirksam sind. Deshalb sind die aktualisierten Unterlagen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem Dezernat Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Außenstelle Hünfeld, vorzulegen.

Sicherheitsleistungen

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung erhoben werden. Bei der betrachteten Anlage ist nicht augenscheinlich, dass im Rahmen der Ermessensausübung und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit in allen Fällen auf eine Sicherheitsleistung verzichtet werden könnte.

Das Risiko einer Ersatzvornahme ist beim vorliegenden Anlagentyp nicht vernachlässigbar gering. Vielmehr muss aufgrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen auch die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit der Anlagenbetreiberin nach der Stilllegung der Anlage einkalkuliert werden. Andernfalls würden der öffentlichen Hand leichtfertig erhebliche Kostenrisiken aufgebürdet.

Die Räumung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist auch nicht unverhältnismäßig, da der Verbleib dieser Abfälle eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit darstellen würde. Ein ebenso geeignetes, aber weniger belastendes Mittel als die Sicherheitsleistung ist nicht ersichtlich. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG war daher nach pflichtgemäßem Ermessen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die zur Behandlung, zum Umschlag und zur Zwischenlagerung zugelassenen Abfälle sind für die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung zu berücksichtigen. Maßgebend für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die zu erwartenden Kosten etwaiger Ersatzvornahmen und nicht allein die Kosten, die der Antragstellerin aufgrund ihrer Geschäftsbeziehungen und Marktkenntnis selbst bei einer Räumung entstehen würden.

Die Behörde hat daher in die Festlegung der anzunehmenden Entsorgungskosten sowohl Angaben anderer Entsorgungsunternehmen als auch früherer Ersatzvornahmen einfließen zu lassen. Hinzuzurechnen war ein Zuschlag von 10 % der Entsorgungskosten für Analysen-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes.

Gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen wird die Lagerung von maximal 4.000 Tonnen brennbaren, in Form von zu Ballen gepressten, vorbehandelten Abfällen in der Betriebseinheit (BE) 0200 genehmigt. Da nach den Ausführungen der Antragstellerin für den Normalbetrieb der Anlage eine maximale Lagermenge von 2.000 Tonnen dieser gepressten Ballen ausreichend sei, wurde beantragt, zunächst nur diese Menge für die Berechnung der Sicherheitsleistung heranzuziehen. Dem Antrag wurde gemäß der Nebenbestimmung unter Abschnitt IV, Ziffer 9.2., zugestimmt.

Für den Fall eines Betreiberwechsels war es notwendig, auch den neuen Betreiber zur Leistung einer Sicherheit zu verpflichten, da Bürgschaften u. ä. Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen (siehe Abschnitt IV, Ziffer 9.2.).

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- die Betreiberin in ihren Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VI. Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 HVwKostG in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG i.V.m. der VwKostO-MUKLV in der Fassung vom 11.12.2017 (GVBl. I S. 402).

Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr für die Genehmigung nach Investitionssumme

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten bis 500.000,00 Euro 2 v.H. der Investitionskosten mindestens jedoch 2.000,00 Euro. Bei den für das Vorhaben geplanten Investitionskosten in Höhe von 115.000,00 Euro, ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.300,00 Euro (115.000,00 Euro x 2 v.H.) festzusetzen.

Im Rahmen des Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind folgende Auslagen entstanden:

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen in der Hersfelder Zeitung gemäß Rechnung vom 19.03.2018:	598,69 Euro
Bekanntmachung der Absage des Erörterungstermins in der Hersfelder Zeitung gemäß Rechnung vom 18.06.2018:	133,66 Euro
Gesamtauslagen:	732,35 Euro

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme:	2.300,00 Euro
Auslagen:	732,35 Euro
Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag:	3.032,35 Euro

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein Säumniszuschlag für jeden angefangenen Monat von eins vom Hundert des rückständigen Betrags zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

erhoben werden.

Im Auftrag

Gensler



Anhang: Hinweise

H.1 Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	17.07.2017 (BGBl. I S. 2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	15.09.2017 (BGBl. S. 3434)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin	01.09.2005 (GVBl. I S. 624)	22.09.2015 (GVBl. S. 339)
HBO	Hessische Bauordnung	15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	15.12.2016 (GVBl. S. 294)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	26.06.2015 (GVBl. I S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
ImSchZuVO	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
KV	Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben		
StGB	Strafgesetzbuch	13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S. 511)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	12.04.18 (BGBl. I S. 472)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VDE	Verband Deutscher Elektroniker		
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage)	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.12.2017 (GVBl. S. 402)

- H 2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- H 3. Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Hubertusweg 19 in 36251 Bad Hersfeld und im Bereich des Arbeitsschutzes das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Niedertor 13 in 36088 Hünfeld.
- H 4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck

- des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.
- H 5. Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- H 6. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
- H 7. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.
- H 8. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- H 9. Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.
- H 10. Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebs Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).
- H 11. Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- H 12. Die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).
- H 13. Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

- H 14. Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.
- H 15. Vor der Asphaltierung der Grünschnittlagerfläche wird zum größtmöglichen Schutz der Ruhestätten von Kleinsäugetieren, wie z.B. Igel, empfohlen, dass der Grünschnitt regelmäßig (alle 7-10 Tage) umgelagert und das Material schichtweise abgetragen werden sollte.
- H 16. Die Anforderungen der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung sind insbesondere bei der Annahme und Getrennthaltung von Polystyrolämmplatten zu beachten. Auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel (Startseite » Umwelt & Natur » Abfall » Abfallnews » HBCD- /POP-Abfälle) stehen entsprechende „Hinweise zur Handhabung POP-/HBCD-haltiger Abfälle“ als Download zur Verfügung.
- H 17. Auf die besonderen Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung an die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen wird hingewiesen.
- H 18. Bezugnehmend auf den Antrag (Seite 35 der Antragsunterlagen), die bisher in der Genehmigung vom 14.02.2006 festgeschriebene Begrenzung der Aufnahmekapazität bei der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen auf weniger als 10 Tonnen/Tag aufzuheben, bedarf es keiner gesonderten Entscheidung, da durch die aktuelle Regelung der Ziffer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV diese Begrenzung der Aufnahmekapazität weggefallen ist.

- Ende der Hinweise -

Anhang: Abfallschlüssel-Liste (Input)

Folgende Abfallarten gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) werden in der Anlage gelagert und/oder behandelt:

Stoff-Nr.	Abfallschlüssel	Bezeichnung	Lagern in BE 0200'	Lagern in BE 0300'	Lagern in BE 0400'	Behandeln in BE 0300	Jährliche Inputmenge [t]	Maximale Lagermenge [t]
BE 0200 Abfallzwischenlager, BE 0300 Umschlaghalle, BE 0400 Grünschnittannahme								
RA 1	02 01 10	Metallabfälle	1			X	330	129
RA 2	12 01 02	Eisenstaub und -teile	1					
RA 3	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	1					
RA 4	15 01 04	Verpackungen aus Metall	1	1				
RA 5	16 01 17	Eisenmetalle	1					
RA 6	16 01 18	Nichteisenmetalle	1					
RA 7	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	1	1				
RA 8	17 04 02	Aluminium	1	1				
RA 9	17 04 03	Blei	1	1				
RA 10	17 04 04	Zink	1	1				
RA 11	17 04 05	Eisen und Stahl	1	1				
RA 12	17 04 06	Zinn	1	1				
RA 13	17 04 07	Gemischte Metalle	1	1				
RA 111	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	1	1				
RA 112	19 10 02	NE-Metall-Abfälle	1	1				
RA 14	19 12 02	Eisenmetalle	1	1				
RA 15	19 12 03	Nichteisenmetalle	1	1				
RA 16	20 01 40	Metalle	1	1				
RA 17	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	1	1				
RA 115	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne (nur trocken)	1	1				
RA 18	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten		1		2	2	
RA 19	02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1	1		100	80	
RA 20	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	1	1		X	800	100
RA 21	19 12 01	Papier und Pappe	1	1				
RA 22	20 01 01	Papier und Pappe	1	1				
RA 129	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	1	1				
RA 23	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	1	1		X	150	10
RA 24	17 02 03	Kunststoff	1	1				
RA 25	19 12 04	Kunststoffe und Gummi	1	1				
RA 26	20 01 39	Kunststoffe	1	1				
RA 131	07 02 13	Kunststoffabfälle	1	1				
RA 132	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	1	1				
RA 33	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	2	1		490	30	

RA 34	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2	1		X (nur Fenster)		
RA 35	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	2	1				
RA 36	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	2	1				
RA 37	15 01 05	Verbundverpackungen	1	1			150	10
RA 38	15 01 06	Gemischte Verpackungen	1	1 + 4		X		
RA 39	17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen	1	1 + 4		X		
RA 40	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	1	1 + 4		X	1900	250
RA 41	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	1	1 + 4		X		
RA 42	15 01 07	Verpackungen aus Glas	1	1		X		
RA 43	20 01 02	Glas	1	1		X	100	25
RA 113	19 12 05	Glas	1	1		X		5
RA 45	16 01 03	Altreifen	1	1		X	100	25
RA 46	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		1				
RA 47	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		1			10	30
RA 48	17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische		1			250	50
RA 49	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		1				
RA 55	17 05 04	Erde und Steine	1					
RA 56	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	1					
RA 57	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	1				50	50
RA 58	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand und Steine)	1					
RA 59	20 02 02	Boden und Steine	1					
RA 60	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		1				
RA 61	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		1			100	60
RA 62	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		1				
RA 63	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält (nach Vorschrift verpackt)	3	3			50	
RA 64	17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe (nach Vorschrift verpackt)	3	3			50	25
RA 65	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	1	1			75	25

RA 66	17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (nach Vorschrift verpackt)	3	3			80	10
RA 67	19 05 01	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	1	1 + 4		X	100	25
RA 68	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	1				90	25
RA 69	19 08 02	Sandfangrückstände	1				90	25
RA 70	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	1				300	25
RA 71	20 03 04	Fäkalschlamm	1					
RA 72	19 12 08	Textilien	1	1				
RA 73	20 01 10	Bekleidung	1	1				
RA 74	20 01 11	Textilien	1	1			20	10
RA 130	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	1	1				
RA 133	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	1	1				
RA 75	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	1	1 + 4		X	4400	80
RA 76	20 03 02	Marktabfälle	1				200	20
RA 77	20 03 03	Straßenkehrsicht	1				200	100
RA 78	20 03 07	Sperrmüll	1	1 + 4		X	800	20
RA 79	16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	2	8				
RA 80	20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 23 und 20 01 35 fallen	2	8			45	2
RA 81	20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	2	8				
RA 81a	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		8				
RA 82	16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	2	8			90	25
RA 82a	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		8				
RA 83	16 06 01*	Bleibatterien		6			1	1
RA 84	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien		7				
RA 85	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien		7				
RA 86	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		7			0,5	0,5

RA 87	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)		7				
RA 88	16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren		7				
RA 89	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 11 33 fallen		7			0,5	0,5
RA 90	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		5			2	0,5
RA 91	20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle			9		5900	200
RA 92	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	1	1			50	50
RA 93	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	1	1			50	50
RA 94	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	1	1			50	50
RA 95	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	1	1			50	20
RA 96	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			9		50	20
RA 97	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	1	1		X	20	5
RA 98	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft			9		140	20
RA 99	02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeigneter Stoffe		7			25	5
RA 100	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	1	1		X	50	5
RA 101	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.); Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		7			5	1
RA 135	16 01 07*	Ölfilter		7				
RA 136	16 07 08*	öhlhaltige Abfälle		7				
RA 102	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzbekleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		7			2,0	0,25
RA 103	16 01 19	Kunststoffe	1	1		X	25	5
RA 104	16 01 20	Glas	1	1		X	25	10
RA 105	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten		7			1	0,25
RA 106	17 02 02	Glas	1	1		X	25	7
RA 107	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	1	1		X	200	50
RA 108	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	1	1		X	300	25
RA 109	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B.PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)		7			1	0,25
RA 110	17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		1			50	20
RA 114	19 12 10	brennbare Abfälle (vorbearbeitete Abfälle zu Ballen gepresst)	1 0				5000	4000

RA 116	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		2							5	0,5
RA 117	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		2								
RA 118	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	1	1							30	30
RA 119	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2	1							15	15
RA 120	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	2	2							200	25
RA 134	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (nur Spraydosen)		11							0,5	0,1
RA 137	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten		1							0,6	0,2
RA 138	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		1							0,6	0,2
RA 139	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen		1							0,6	0,2
RA 140	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)		8							5	1
RA 141	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	2									
RA 142	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	2									
											23.502,3	5.951,45

Rot hinterlegt: neu beantragte Abfallschlüssel bzw. Änderungen der Tätigkeit oder Lagermenge

Stoff-Nr.	Abfallschlüssel	Bezeichnung	Lagern ¹	Behandeln	Jährliche Inputmenge [t]	Maximale Lagermenge [t]
BE 0500 Klärschlamm-Zwischenlager						
RA 121	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	4		5.000	2.000

Rot hinterlegt: neu beantragte Abfallschlüssel bzw. Änderungen der Tätigkeit oder Lagermenge

Stoff-Nr.	Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Lagern ¹	Behandeln	Jährliche Inputmenge [t]	Maximale Lagermenge [t]
BE 0600 Bauschuttlager mit Recyclinganlage						
RA 122	17 01 01	Beton	9	X	5000	2.000 (Bauschutt, inkl. hergestelltes RC-Material und inkl. Baustoffe R1)
RA 123	17 01 02	Ziegel	9	X		
RA 124	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	9	X		
RA 125	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	9	X		
RA 126	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (hier als Straßenaufbruch)	9	X		
RA 127	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	9	X		
RA 132	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme (nur ausgehärtet)	9	X		
R1	---	Baustoffe, wie Kies, Sand, Schotter, Mineralbeton, Mutterboden u.ä.	9			

Rot hinterlegt: neu beantragte Abfallschlüssel bzw. Änderungen der Tätigkeit oder Lagermenge

Stoff-Nr.	Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Lagern ¹	Behandeln	Jährliche Inputmenge [t]	Maximale Lagermenge [t]
BE 0700 Altholzplatz						
RA 27	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	4	X	2100	600
RA 28	03 03 01	Rinden und Holzabfälle	4			
RA 29	15 01 03	Verpackungen aus Holz	4			
RA 30	17 02 01	Holz	4			
RA 31	19 12 07	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	4			
RA 32	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	4			
RA 128	03 01 01	Rinden und Korkabfälle	4			

Rot hinterlegt: neu beantragte Abfallschlüssel bzw. Änderungen der Tätigkeit oder Lagermenge

¹Legende zur Art der Lagerung:

- 1 Container, offen
- 2 Container, geschlossen mit Deckel oder Plane (bei Altmedikamente Container auch verschlossen)
- 3 Container, offen, jedoch Abfälle nach TRGS 519 in Big-Bags bzw. TRGS 521 in reißfesten Kunststoff-säcken verpackt
- 4 Lose Schüttung in Lagerbox
- 5 Spezialbehälter (Metallbox)
- 6 Spezialbehälter (Kunststoff-Akku-Kasten mit Deckel, Baumusterzulassung nach GGVSEB/ADR)
- 7 Spezialbehälter (Kunststofffass, Baumusterzulassung nach GGVSEB/ADR)
- 8 Gitterboxen
- 9 Lose Schüttung auf Freifläche
- 10 gepresste Ballen (gestapelt auf Freifläche)
- 11 Spezialbehälter (belüftet, gemäß GGVSEB/ADR > z.B. Kunststofffass)

Leistungsdaten:

a) Durchsatzleistung:

<u>Durchsatz für BE 0200 – BE 0300:</u>	
für nicht gefährliche Abfälle	: 16.213,1 Tonnen/a
für gefährliche Abfälle:	1.199,2 Tonnen/a
<u>Durchsatz für BE 0400:</u>	
für nicht gefährliche Abfälle (Grünschnitt)	: 6.090,0 Tonnen/a
<u>Durchsatz für BE 0500:</u>	
für nicht gefährliche Abfälle (Klärschlämme)	: 5.000,0 Tonnen/a
<u>Durchsatz für BE 0600:</u>	
für nicht gefährliche Abfälle und Baustoffe (Bauschutt, inkl. hergestelltes Recyclingmaterial, Baustoffe)	: 5.000,0 Tonnen/a
<u>Durchsatz für BE 0700:</u>	
für nicht gefährliche Abfälle (Altholz AI-AIII):	2.100,0 Tonnen/a

Summe jährlicher Durchsatz: **35.602,3 Tonnen/a**

b) Lagerkapazitäten:

<u>Lagerkapazität für BE 0200 – BE 0300:</u>	
für nicht gefährliche Abfälle	: 5.440,45 Tonnen
für gefährliche Abfälle:	271,00 Tonnen
<u>Lagerkapazität für BE 0400:</u>	
für nicht gefährliche Abfälle (Grünschnitt)	: 240,00 Tonnen
<u>Lagerkapazität für BE 0500:</u>	
für nicht gefährliche Abfälle (Klärschlämme)	: 2.000,00 Tonnen
<u>Lagerkapazität für BE 0600:</u>	
für nicht gefährliche Abfälle und Baustoffe (Bauschutt, inkl. hergestelltes Recyclingmaterial, Baustoffe)	: 2.000,00 Tonnen
<u>Lagerkapazität für BE 0700:</u>	
für nicht gefährliche Abfälle (Altholz AI-AIII):	600,00 Tonnen

Summe Lagerkapazität: **10.551,45 Tonnen**

Anhang: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

	Blätter
1. Antrag	ausgetauscht am 15.12.17, ergänzt am 06.02.18 9-19
1.1 Formular 1/1	ausgetauscht am 15.12.17 und 06.02.18 20-24
1.2 Formular 1/2	25
2. Inhaltsverzeichnis	ausgetauscht am 15.12.17 und 02.03.18 26-27
3. Kurzbeschreibung	ausgetauscht am 15.12.17 28-38
4. Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen	39
5. Standort und Umgebung	ausgetauscht am 15.12.17 40
5.1 Topographische Karte	41
5.2 Liegenschaftskarte	42
5.3 Eigentumsnachweis	ergänzt am 06.02.18 43-45
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	ausgetauscht am 15.12.17 46-58
6.1 Formular 6/1	59-60
6.2 Formular 6/2	61
6.3 Formular 6/3	62
6.4 Betriebseinrichtungsplan	ausgetauscht am 15.12.17 und 06.02.18 63
6.5 Fließbild	64-68
6.6 Reifendemontagegerät	69-70
6.7 Altholzzerkleinerungsanlage	71-74
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	75-76
7.1 Formular 7/1	ausgetauscht am 15.12.17 77
7.2 Formular 7/2	ausgetauscht am 15.12.17 78
7.3 Liste der Abfälle zur Behandlung/Lagerung (Input)	ausgetauscht am 15.12.17 79-85
7.4 Liste der Abfälle zur Behandlung/Lagerung (Input)	ausgetauscht am 15.12.17 86-89
8. Luftreinhaltung	ausgetauscht am 15.12.17 90-98
8.1 Berechnung diffuser Staubemissionen	99-105

9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	106
9.1 Formular 9/1	ausgetauscht am 15.12.17 107-120
9.2 Formular 9/2	ausgetauscht am 15.12.17 121-123
10. Abwasser	ausgetauscht am 15.12.17 124-132
11. Abfallentsorgungsanlagen	133-134
12. Abwärmenutzung	135
13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	ausgetauscht am 15.12.17 136-146
14. Anlagensicherheit	147-148
15. Arbeitsschutz	ausgetauscht am 15.12.17 149-160
15.1 Formular 15/1	161-162
15.2 Kundenanforderungen/Kriterien Ballen	163-165
16. Brandschutz	ausgetauscht am 15.12.17 166-167
16.1 Brandschutzkonzept	ergänzt am 15.12.17 168-192
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	ausgetauscht am 06.02.18 und 28.02.18 193-195
17.1 Sicherheitsdatenblatt Löschmittel	ergänzt am 28.02.18 196-207
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung	208-209
18.1 Bauvorlagen	210-251
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	252
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	253
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	254
22. Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	255
23. Sicherheitsleistung	ausgetauscht am 15.12.17 256-258

Gliederung des Genehmigungsbescheides		Seite
I.	Tenor	1
II.	Eingeschlossene Genehmigungen	3
III.	Antragsunterlagen	3
IV.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	3
	Allgemeines	3
	Immissionsschutz	4
	<u>Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften</u>	
	Naturschutz	5
	Baurecht, Brandschutz	6
	Wasserwirtschaft	6
	Abfallrecht	7
	Arbeitsschutz	9
	Sicherheitsleistung	9
V.	Begründung	10
	<u>Rechtsgrundlagen</u>	10
	<u>Anlagenabgrenzung</u>	10
	<u>Genehmigungshistorie</u>	12
	<u>Verfahrensablauf</u>	12
	<u>Beteiligung der Öffentlichkeit</u>	13
	<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>	15
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	15
	Immissionsschutz	16
	Emissionen/Immissionen nach TA Luft; Luftreinhaltung, Stoffeinstufungen, Grenzwerte, Diffuse Emissionen, Emissionen/Immissionen nach sonstigen Rechtsvorschriften (13., 17., 31., ... BImSchV)	
	Lärmschutz	16
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	16
	Planungsrecht	16
	Naturschutz	17
	Baurecht, Brandschutz	17
	Wasserwirtschaft	17
	Abfallrecht	18
	Arbeitsschutz	18
	Sicherheitsleistung	19
	Zusammenfassende Beurteilung	20
VI.	Begründung der Kostenentscheidung	21
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	22
Anhang	Hinweise	23
	Abfallschlüssel-Liste (Input)	26
	Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	33